

Anbau- und Liefervertrag 2023

Nr. WR23002

Gelbsenf BIO für Körnernutzung (Gewürzproduktion)

Die untenstehenden Vertragsparteien (Punkt 1) schließen folgenden Anbau- und Liefervertrag:

1. Vertragsparteien

1.1 Aufkäufer					
_____ in Zusammenarbeit mit (nur ausfüllen, wenn zutreffend)					
_____ Lagerhaus/Handelsfirma	_____ Filiale/Übernahmestelle				
1.2 Produzent <i>Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!</i>					
_____ @					
_____ Name	_____ Vorname	_____ E-Mail			
_____ Postleitzahl	_____ Ort	_____ Betriebsnummer			
_____ Straße	_____ Hausnummer	_____ Telefonnummer			
1.3 BIO-Produktion <i>Bitte ankreuzen!</i>					
Bio-Kontrollstelle:	<input type="checkbox"/> ABG	<input type="checkbox"/> SGS	<input type="checkbox"/> LACON	<input type="checkbox"/> BIOS	<input type="checkbox"/> Andere: _____
Der Produzent hat das aktuell gültige Bio-Zertifikat diesem Vertrag beizulegen!					

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Anbau von **Senf für die Gewürzproduktion**

sowie die Lieferung und Übernahme der daraus erwachsenen Ernte 2023 zu den im Anhang ./1 definierten Lieferbedingungen.

3. Sorten und Flächen

(Bitte ankreuzen und ausfüllen)

3.1 Sorten:

Art	Sorte
<input type="radio"/> Gelbsenf (Weißer Senf), <i>Sinapis alba L.</i>	VERONIKA

3.2 Flächen:

Feld	ha
1	_____
2	_____
3	_____
4	_____
Gesamt	_____

4. Spätester Liefertermin

Die oben genannte Ware kann bis spätestens Ende Oktober vom Aufkäufer übernommen werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Aufkäufer (Lagerhaus)

Unterschrift Produzent (Landwirt)

Anhang ./1
zu Anbau- und Liefervertrag 2023
Nr. WR23002

Gelbsenf BIO für die Gewürzproduktion

1. Pflichten des Produzenten

1.1 Flächen und Saatgutkriterien

Der Produzent verpflichtet sich zum Anbau von Senf für die Gewürzproduktion auf den in Punkt 3 des Vertrages vereinbarten Flächen. Es ist ausschließlich zertifiziertes RWA-Saatgut über den Vertragspartner (Aufkäufer) zu beziehen, was auf Anfrage nachzuweisen ist.

Der Anbau von wirtschaftseigenem Saatgut (Nachbausaatgut) ist ausdrücklich verboten.

1.2 GMO

Gentechnisch veränderte Sorten dürfen NICHT angebaut werden.

1.3 Saatstärke

Die Kultur ist mit folgender Saatstärke anzubauen: 7 kg/ha

1.4 Lieferung

Der Aufwuchs der vertragsgegenständlichen Sorte ist reinsortig unmittelbar nach der Ernte abzuliefern.

Der Produzent führt von der Saatgutübernahme, über Anbau, Kulturpflege bis zur Ernte eigene Aufzeichnungen und weist diese auf Anfrage dem Aufkäufer vor.

Die Lieferung gilt frei Lagerhaus gemäß Punkt 1 des Vertrages.

Der im Vertrag vereinbarte späteste Liefertermin ist einzuhalten.

1.5 Transportbehältnisse

Alle Transportbehältnisse (Anhänger, Container, Big Bags, etc.) müssen sauber und lebensmitteltauglich sein.

1.6 Bio-Produktionen

Die Produktion von Bio-Kulturen muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, insbesondere entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848.

Der Produzent hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich von einer anerkannten Kontrollstelle prüfen lässt. Er verpflichtet sich, eine gültige Biozertifizierung vor der Lieferung vorzulegen und nur anerkannte Ware zu liefern.

2. Pflichten des Aufkäufers

2.1 Übernahme der Ware

Der Aufkäufer übernimmt die auf der Vertragsfläche gewachsene Ernte bei Erfüllung der Qualitätsnormen gemäß Punkt 4 des Anhangs.

2.2 Transportbehältnisse

Alle Transportbehältnisse (Anhänger, Container, Big Bags, etc.) müssen sauber und lebensmitteltauglich sein.

2.3 Ablehnung der Ware

Ware, die den Qualitätskriterien nicht entspricht, kann vom Aufkäufer unter Berücksichtigung von Abschlägen übernommen werden.

3. Ernte und Übernahme

Die Ernte der Senfflächen sollte nicht am Wochenende erfolgen. Wir empfehlen, die Ernte am Beginn einer Arbeitswoche zu organisieren und mit der geplanten Übernahmestelle abzustimmen, da die Saat eventuell sofort nach der Übernahme getrocknet werden muss.

Die Übernahme kann mit Saatgutcontainern oder in Big Bags erfolgen.

4. Qualitätskriterien

4.1 Mikrobiologische Kriterien gemäß österreichischem Lebensmittelbuch (ÖLMB, Codex alimentarius Austriacus)

Die angelieferte Rohware muss vor der Reinigung und Trocknung folgenden Qualitätsnormen entsprechen:

Kriterium	ÖLMB	Umrechnung
Salmonella spp.	nicht nachweisbar in 25 g	nicht nachweisbar in 25 g
Staphylococcus aureus	$1,0 \times 10^3/g$	1.000/g
Eschericia coli	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
sulfitreduzierende Clostridien	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
Bacillus cereus	$1,0 \times 10^5/g$	100.000/g
Schimmelpilze	$1,0 \times 10^6/g$	1.000.000/g

4.2 Allgemeine Beschaffenheit

Kriterium	Gelbsenf BIO
Allgemeinzustand 1	gelbe Samen von Sinapis Alba L.

4.3 Physikalische und chemische Parameter (nach der Reinigung)

Kriterium	Zustand bzw. Wert
Allgemeinzustand 2	handelsüblich
Geruch und Geschmack	ohne Fremdgeruch und Fremdgeschmack, kein dumpfer Geruch
Reinheit	min. 99,8 %
Farbe	98 % Anteil an arttypischen Körnern (siehe 7.2)
Fremdbesatz und Schmutz	max. 0,1 %
Feuchtigkeit	max. 9,0 %
Keimfähigkeit	min. 80 %
Quellzahl	min. 115
Rohfett	30 – 36 %/TS

4.4 Sonstige Kriterien

Kriterium	Stück
Sklerotien	0
Gemeiner (weißer) Stechapfel, Datura stramonium L	0
Ambrosia	0

4.5 GMO

Kriterium	
GMO-Verunreinigung	0 %

5. Verwertung der Ernte

Die Verwertung der Ware zum bestmöglichen Marktpreis wird von der RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft, Raiffeisenstraße 1, 2100 Korneuburg, durchgeführt, die sie an Drittkunden (Endkäufer) vermittelt.

6. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt spätestens im Dezember des Erntejahres.

Basis für die Berechnung ist die fertig gereinigte trockene Ware bzw. sind die Werte aufgrund der Probesiebungen und Analysen im Saatgut-Labor der RWA AG.

Für die Feststellung der Feuchtigkeit gelten ausschließlich die Werte, die in einer Betriebsstätte der RWA AG festgestellt wurden. Erste Mitteilungen, die von einer Lagerhaus-Übernahmestelle stammen, dienen ausschließlich zur Vorinformation und sind nicht bindend.

Abschläge werden weiterverrechnet für:

- Herausreinigung von Sklerotien
- Notwendige Spezialreinigung des Erntegutes (Farbsortierer, etc.)
- Trocknungskosten ab 9,1 % H₂O

Der Aufkäufer behält sich vor, die Zahlung in eine Akonto- und eine Schlusszahlung aufzuteilen.

Der Reinigungsabfall ist wertlos und wird auf Kosten der RWA AG entsorgt.

7. Anwendbares Recht und Streitschlichtung

Der Gesamtvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regeln vereinbart wurden, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Aufkäufers, abrufbar unter www.lagerhaus.at. Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden grundsätzlich durch gütliche Einigung beigelegt.

Ist das nicht möglich kann ein Schiedsgericht eingerichtet werden, das aus drei Mitgliedern besteht. Jede Partei kann ein Mitglied bestimmen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit, die Entscheidung ist für beide Parteien bindend. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei.

Grundlage jeder Streitschlichtung sind die Qualitäten, die aus dem Rückstellmuster, das bei der Übernahme gezogen wird, festgestellt werden.

8. Datenschutz

Der Produzent (1.2) verpflichtet sich, die vom Aufkäufer (1.1) übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten umgehend nach Wegfall eines die Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Informationspflichten des Aufkäufers (1.1) gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Datenschutzerklärung auf der Website des Aufkäufers (www.lagerhaus.at) verwiesen.

Auf Verlangen des Produzenten wird ihm eine Kopie dieser Datenschutzerklärung kostenlos zur Verfügung gestellt.

9. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für etwaige Lücken im Vertrag.

10. Schriftformgebot

Ergänzungen dieser Vereinbarung werden nur rechtskräftig und wirksam, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.